



20. Februar 2015

BMF klärt offene Fragen zur Personen-Investitionsgesellschaft

http://docs.bepartners.pro/news/2015-02-12 BMF Auslegungsfragen 18 InvStG.pdf

OGAW oder alternative Investmentfonds, die mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes zum 24. Dezember 2013 nicht als Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b InvStG der Investmentbesteuerung unterliegen, werden seitdem abhängig von ihrer Rechtsform als Personen-Investitionsgesellschaft oder Kapital-Investitionsgesellschaft besteuert. Mit dem Schreiben vom 12. Februar 2015 hat das BMF zu Auslegungsfragen zu § 18 InvStG, der die Besteuerung von Personen-Investitionsgesellschaften regelt, Stellung genommen.

1. Anwendungsbereich

Personen-Investitionsgesellschaften sind nach § 18 S. 1 InvStG Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform. Der Anwendungsbereich ist nach dem Wortlaut des Gesetzes damit sehr eng gefasst worden. Für inländische Investmentvermögen bedeutet dies: Nur noch Personen-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft unterliegen einer transparenten Besteuerung. Geschlossene Fonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG wären bei gestrenger Wortlautauslegung nicht als Personen-Investitionsgesellschaft zu besteuern. Für solche Altfälle bestünde sogar das Risiko aus der transparenten Besteuerung in eine intransparente Besteuerung wechseln zu müssen, was gegebenenfalls sogar mit einer Besteuerung der stillen Reserven einherginge. Aus der Gesetzesbegründung zum AIFM-Steueranpassungsgesetz (BR Drs. 740/13, S. 29-31) ergibt sich jedoch, dass der damalige, d.h. vor AIFM-Steueranpassungsgesetz, steuerrechtliche Status Quo, nach dem geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft den allgemeinen für Personengesellschaften und deren Beteiligten geltenden Besteuerungsregelungen unterliegen, fortgeführt werden sollte. Daher hat sich das BMF jetzt in Tz. 1 seines Schreibens vom 12. Februar 2015 einer Auslegung des Anwendungsbereiches für inländische Investmentvermögen nach Sinn und Zweck angeschlossen. Da in Ausnahmefällen auch andere inländische Personengesellschaften als eine Investmentkommanditgesellschaft vorkommen können, ist § 18 InvStG nach dessen Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift auf alle Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. GmbH & Co. KG) und vergleichbarer ausländischer Rechtsformen anzuwenden ist. Insbesondere zu begrüßen ist die kumulative Aufzählung des BMF, dass auch vergleichbare ausländische Rechtsformen, in den Anwendungsbereich von § 18 InvStG fallen. Es sollte damit nunmehr für ausländische Vehikel ausreichend sein, vergleichbar zu einer inländischen Personengesellschaft zu sein. Die Spezifika einer Investmentkommanditgesellschaft müssen nicht vorliegen, um transparent besteuert zu werden. Auch diese Klarstellung wird in der Praxis für Rechtssicherheit sorgen.

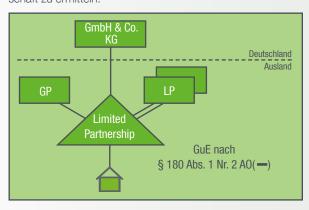


2. Gesonderte und einheitliche Feststellung

Die Einkünfte einer Personen-Investitionsgesellschaft sind nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO gesondert und einheitlich festzustellen (§ 18 S. 2 InvStG). Diese Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern (§ 18 S. 3 InvStG). Unklar war bisher, ob ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren auch dann durchzuführen ist, wenn nur ein Anleger mit den Einkünften einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AO sieht in diesen Fällen eine Ausnahme vom Feststellungsverfahren vor. Das BMF bestätigt in Tz. 3 des Schreibens vom 12. Februar 2015 diese Ausnahme, zumindest dann, wenn an einer ausländischen Personen-Investitionsgesellschaft nur ein Anleger beteiligt ist, der im Inland mit diesen Einkünften steuerpflichtig ist: In



diesen Fällen kann von einer gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung abgesehen werden. Der inländische Anleger hat die Einkünfte gleichwohl nach deutschen steuerlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gleiches gilt unser Ansicht auch bei doppelstöckigen Personengesellschaften: Beteiligt sich eine inländische Personen-Gesellschaft als einzige inländische Gesellschafterin an einer ausländischen Personen-Investitionsgesellschaft, sind die Einkünfte der ausländischen Personen-Investitionsgesellschaft nicht gesondert festzustellen, sondern im Rahmen des gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahrens der inländischen Personengesellschaft zu ermitteln.



3. Wahrnehmung steuerlicher Pflichten

Schließlich stellt das BMF in Tz. 2 des Schreibens vom 12. Februar 2015 klar, dass mangels einer spezialgesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 2a S. 3 InvStG nach § 34 AO der Geschäftsführer die steuerlichen Pflichten einer Investmentkommanditgesellschaft zu erfüllen habe. Sofern vertraglich nicht abweichend geregelt, sei dies regelmäßig der Komplementär der Investmentkommanditgesellschaft. Aus § 154 KAGB ergäben sich keine davon abweichenden Rechtsfolgen. Sind die Einkünfte der Investmentkommanditgesellschaft einheitlich und gesondert festzustellen, ist darüber hinaus nach unserer Auffassung jeder Feststellungsbeteiligte erklärungspflichtig nach § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO. Die Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten für eine Investmentkommanditgesellschaft durch den Geschäftsführer betreffen somit hauptsächlich solche aus Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

4. Fazit

Insbesondere die Klarstellungen zum Anwendungsbereich und zum Feststellungsverfahren sind zu begrüßen und sorgen in der Praxis für Rechtssicherheit. Letztlich stellt das BMF den Status Quo vor AIFM-Steueranpassungsgesetz wieder her, der durch die Neuregelungen im § 18 InvStG zum Teil in Frage gestellt werden konnte:

- Inländische Personengesellschaften werden nach den allgemeinen Besteuerungsregelungen besteuert und zwar auch dann, wenn sie als alternativer Investmentfonds qualifizieren.
- Ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren ist nicht erforderlich bei nur einem im Inland steuerpflichtigen Anleger.
- Ist die ausländische Gesellschaft einer inländischen Personengesellschaft vergleichbar, greift eine transparente Besteuerung. Eine spezifische Vergleichbarkeit zu einer inländischen Investmentkommanditgesellschaft muss nicht gegeben sein.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Carsten Bödecker Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt Tel. +49 211 946847-51 Fax +49 211 946847-01 carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Simone Stockmar Partner . Steuerberaterin Tel. +49 211 946847-55 Fax +49 211 946847-01 simone.stockmar@bepartners.pro



Friederike Schmidt Steuerberaterin Tel. +49 211 946847-60 Fax +49 211 946847-01 friederike.schmidt@bepartners.pro